

# KINDERBETREUUNGSGELD

Stand Dezember 2012

## → Pauschalvarianten

### 30 Monate + 6 Monate

täglich	Monatlich ca.	bei Bezug durch einen Elternteil ca.	Bei Bezug durch beide Elternteile ca.
€ 14,53	€ 436,00	€ 12.208,00	€ 14.820,00
Mehrlingszuschlag		Zusätzlich monatlich ca. € 218,00	

### 20 Monate + 4 Monate

täglich	monatlich	bei Bezug durch einen Elternteil ca.	Bei Bezug durch beide Elternteile ca.
€ 20,80	€ 624,00	€ 11.232,00	€ 13.728,00
Mehrlingszuschlag		Zusätzlich monatlich ca. € 312,00	

### 15 Monate + 3 Monate

täglich	monatlich	bei Bezug durch einen Elternteil ca.	Bei Bezug durch beide Elternteile ca.
€ 26,60	€ 798,00	€ 10.374,00	€ 12.768,00
Mehrlingszuschlag		Zusätzlich monatlich ca. € 400,00	

## 12 Monate + 2 Monate

täglich	monatlich	bei Bezug durch einen Elternteil ca.	Bei Bezug durch beide Elternteile ca.
€ 33,00	€ 990,00	9.900,00	€ 11.880,00
Mehrlingszuschlag		Zusätzlich monatlich ca. € 400,00	

### → Zuverdienstgrenze für die vier Pauschalvarianten

Die Zuverdienstgrenze bezieht sich auf Einkünfte der/desjenigen die/der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Ab 1.1.2010 gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen **Jährlicher Zuverdienstgrenze von €16.200,-, (wie bisher) und „Einkommensabhängige“ Zuverdienstgrenze (nicht zu verwechseln mit dem einkommensabhängigen KBG)**  
Der individuelle Grenzbetrag beträgt 60 % des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist von jenen Einkünften auszugehen, die für das letzte Kalenderjahr vor Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesen sind.

Es ist daher zu empfehlen, zeitgerecht eine Arbeitnehmerveranlagung zu machen bzw. eine Einkommenssteuererklärung abzugeben.

Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze muss der Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr überschritten wurde.

Wird das KBG nicht während des ganzen Jahres bezogen, ist auch die Zuverdienstgrenze nur anteilmäßig zu berücksichtigen.

### → Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

## 12 Monate + 2 Monate

täglich	monatlich	bei Bezug durch einen Elternteil ca.	Bei Bezug durch beide Elternteile ca.
€ 33,00 bis € 66,00	€ 1.000,00 bis € 2.000,00	Bis € 20.000,00	bis € 22.000,00
Mehrlingszuschlag		Nicht vorgesehen!	

### Einkommensabhängige Höhe: 80 % des letzten Nettoeinkommens

Durchschnitt der letzten drei Monate, Sonderzahlungen werden aliquot berücksichtigt.  
Gesonderte Berechnung der 80 % des Nettoeinkommens für jeden Elternteil.  
Kein Mehrkindzuschlag !!

### **Achtung: andere Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen KBG!**

Bei dieser Variante Zuverdienst nur bis € 6.100,--/Jahr (ca. bis zur Geringfügigkeitsgrenze) möglich.

#### **→ Beihilfe zum KBG**

für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende; nur für Bezieher/innen einer der vier Pauschalvarianten. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

#### **Anspruchsvoraussetzungen:**

KBG-Bezieher/in verdient nicht mehr als € 6.100,-- jährlich und der 2. Elternteil verdient nicht mehr als € 16.200,-- jährlich. Gebührt längstens für die Dauer von 12 Monaten

**Höhe** € 6,06 /Tag (= monatlich ca. € 180,--)

#### **→ Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen**

Sowohl bei den 4 Pauschalvarianten als auch beim einkommensabhängigen KBG können armutsgefährdete Alleinerziehende unter bestimmten Voraussetzungen das KBG zwei Monate zusätzlich beziehen (u.a. für Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,-- und einem laufenden Unterhaltsverfahren).

#### **→ Wie lang kann/muss Kinderbetreuungsgeld zumindest bezogen werden?**

Ab 1. Jänner 2010 zumindest **zwei** Monate (statt bisher drei), zweimaliger Wechsel ist weiterhin möglich.

Die „Mindestdauer“ der Karenz wird dieser Neuregelung (zwei Monate) gesetzlich angepasst.